

CHIA LEHNARDT

Private Militärfirmen
und völkerrechtliche
Verantwortlichkeit

Jus Internationale et Europaeum

57

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

57



Chia Lehnardt

Private Militärfirmen und völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Eine Untersuchung aus humanitär-völkerrechtlicher
und menschenrechtlicher Perspektive

Mohr Siebeck

Chia Lehnardt, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, Oxford und New York; Referendarin am Kammergericht Berlin.

e-ISBN PDF 978-3-16-151756-3

ISBN 978-3-16-150764-9

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Für Mama und Seija

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von Professor Christian Tomuschat und Professor Heike Krieger begutachtet und im Sommersemester 2010 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Nach Abschluss der Arbeit im Oktober 2009 erschienene Literatur und Rechtsprechung wurde vereinzelt eingearbeitet. Dem Erstgutachter danke ich für die Unterstützung während meines Studiums, der Zweitgutachterin für die ausführliche Bewertung der Arbeit und die hilfreichen Anmerkungen, den Herausgebern Professor Thilo Marauhn und Professor Christian Walter für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe sowie dem Bundesministerium des Innern und der DFG für die großzügigen Druckkostenzuschüsse.

Die Idee für das Thema der Arbeit entstand am von Professor Benedict Kingsbury geführten Institute for International Law & Justice, NYU Law School, an dem ich unter Professor Simon Chestermans Anleitung mit viel Freiheit und Vertrauen arbeiten konnte. Diese Zeit hat mich in vielerlei Hinsicht geprägt. Weiter danke ich Jeannine Drohla und Antje Pedain-du Bois für ihre Diskussionsbereitschaft, Christian Eckart, Daniel Heck und Ingo Niemann für das Lesen von Teilen der Arbeit, Eckart Schott für das Korrekturlesen, dem DFG-Graduiertenkolleg „Verfassung jenseits des Staates“ an der Humboldt-Universität und dessen Sprecher Professor Ingo Pernice für die Gewährung eines Stipendiums und das schöne Arbeitsumfeld, meinen Mitkollegiaten und Bürokollegen Benjamin von Engelhardt, Isabelle Ley, Osvaldo Saldias Collao, Jan Scharlau, Yoan Villain und Ruslana Vovk; dem DAAD für die Unterstützung eines Forschungsaufenthalts am Lauterpacht Centre for International Law, sowie dem dortigen Personal und den Visiting Fellows für die idyllischen Arbeitsbedingungen im Frühling 2008.

Berlin, im Februar 2011

Chia Lehnardt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Einleitung.....	1
Teil 1: Private Militärfirmen und die Bedeutung völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.....	11
<i>Kapitel 1: Die private Militärdienstleistungsbranche.....</i>	<i>13</i>
I. Das Tätigkeitsspektrum privater Militärfirmen.....	14
II. Gründe für das Wachstum der Branche.....	17
III. Angola, Sierra Leone, Papua-Neuguinea, Kroatien und Irak: Rolle und Tätigkeiten privater Militärfirmen.....	20
1. Schwache Staaten als Kunden: Private Militärfirmen als Ersatz für die eigenen Streitkräfte.....	20
2. Starke Staaten als Kunden: Private Militärfirmen als Verstärkung der eigenen Streitkräfte.....	25
a) Kroatien.....	26
b) Irak.....	27
aa) Die Rolle privater Militärfirmen in Irak.....	27
bb) Der rechtliche Rahmen.....	28
IV. Der Einsatz privater Militärfirmen im Rahmen von Peacekeeping-Missionen der UN	36
V. Zusammenfassung und Bewertung: Das Risiko für die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht.....	39
<i>Kapitel 2: Nichtvölkerrechtliche Regulierungsansätze.....</i>	<i>44</i>
I. Verwirklichung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsübereinkommen durch Selbstregulierung: Der Markt als Regulierungsinstrument?.....	44
II. Die innerstaatliche Haftung privater Militärfirmen: Die zivilrechtliche Durchsetzung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht durch den US Alien Tort Claims Act.....	50

1. Die Frage der völkerrechtlichen Bindung von privaten Militärfirmen im Rahmen des ATCA.....	53
2. Verfahrensrechtliche Hindernisse:	
Richterliche Selbstbeschränkung und Immunität.....	58
a) <i>Act of State doctrine</i> und <i>political question doctrine</i>	58
b) Immunität privater Militärfirmen? Die <i>combatant activities exception</i> als Prozesshindernis	60
c) Völkerrechtliche Immunität für privates Militärpersonal?.....	62
3. Zusammenfassung und Bewertung: Keine Regulierung durch den ATCA.....	65
 <i>Kapitel 3: Private Gewalt in der Völkerrechtsordnung und die Bedeutung völkerrechtlicher Verantwortlichkeit</i>	
	67
I. Private Gewaltakteure im historischen Kontext.....	67
II. Staaten als völkerrechtlich anerkannte Gewaltakteure	69
III. Völkerrechtliche Zuweisung der Gewaltausübung an den Staat?.....	72
1. Souveränität.....	73
2. Das Erfordernis effektiver Staatsgewalt und die Rolle des staatlichen Gewaltmonopols.....	75
IV. Die Bedeutung menschenrechtlicher und humanitär-völkerrechtlicher Verantwortlichkeit	76
 <i>Kapitel 4: Privatisierung militärischer Funktionen als Problem völkerrechtlicher Verantwortlichkeit</i>	
	78
I. Die Entwicklung hin zum Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit für privates Verhalten	79
II. Das gegenwärtige Konzept der Staatenverantwortlichkeit.....	83
1. Zurechnung des Verhaltens privaten Militärpersonals.....	85
2. Pflichtwidriges Unterlassen der Verhinderung oder Sanktionierung des Verhaltens privaten Militärpersonals.....	86
3. Staatliche Beihilfe zur Völkerrechtsverletzung durch die Militärfirma?.....	89
4. Zusammenfassung.....	91
III. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, insbesondere der UN.....	91
IV. Zusammenfassung.....	94

Teil 2: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit
des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Einsatz
privater Militärfirmen.....97

Kapitel 1: Die Verantwortlichkeit des staatlichen Auftraggebers.....99

- I. Menschenrechtliche und humanitär-völkerrechtliche
Auslagerungsgrenzen.....99
 - 1. Menschenrechtliche Auslagerungsgrenzen99
 - 2. Humanitär-völkerrechtliche Auslagerungsgrenzen,
insbesondere in den Söldnerübereinkommen.....104
 - a) Auslagerungsgrenzen in den Genfer Abkommen
und dem Ersten Zusatzprotokoll.....104
 - b) Auslagerungsgrenzen in den Söldnerübereinkommen.....107
 - aa) Das Verbot des Einsatzes von Söldnern im
UN-Söldnerübereinkommen110
 - bb) Das Verbot des Einsatzes von Söldnern im
OAU-Söldnerübereinkommen.....114
 - c) Ein gewohnheitsrechtliches Verbot des Einsatzes
von Söldnern?.....116
 - d) Erweiterung der Söldnerdefinition zur Erfassung
privater Militärfirmen?.....118
 - 3. Zusammenfassung und Bewertung: Ermessen der Staaten
hinsichtlich ihrer inneren Organisation.....119
- II. Zurechnung des Verhaltens privaten Militärpersonals:
Das Abstellen auf die tatsächliche Staatsorganisation.....123
 - 1. Staatliche Determinierung von Verhalten als
Zurechnungsgrund.....123
 - 2. Statusbegründete Zurechnung des Verhaltens
privaten Militärpersonals131
 - a) Statusbegründete Zurechnung nach den allgemeinen
Zurechnungsgrundsätzen132
 - aa) Privates Militärpersonal als *de iure*-Organ132
 - bb) Privates Militärpersonal als *de facto*-Organ133
 - b) Statusbegründete Zurechnung nach humanitärem Völkerrecht
im internationalen bewaffneten Konflikt.....137
 - aa) Privates Militärpersonal als *de iure*-Kombattanten.....141
 - bb) Privates Militärpersonal als *de facto*-Kombattanten143
 - (1) Ausschluss von privatem Militärpersonal,
das nicht zu Kampfzwecken angestellt ist.....143
 - (2) Ist das private Militärpersonal mit
„Kämpfen“ beauftragt?.....145

(3) „Gehört“ privates Militärpersonal zu den Streitkräften?	150
3. Funktionsbegründete Zurechnung des Verhaltens privaten Militärpersonals.....	154
a) Der Begriff der Hoheitsgewalt: Aushöhlung durch Privatisierung?.....	157
aa) Das Fehlen einer völkerrechtlichen Definition	157
bb) Umschreibung des Begriffs und Fallgruppen.....	160
cc) Das Problem des Personen- und Objektschutzes durch private Militärfirmen.....	163
b) Ermächtigung durch Gesetz als Voraussetzung?.....	167
4. Steuerungsbegründete Zurechnung des Verhaltens privaten Militärpersonals	168
a) Privates Militärpersonal handelt auf Anweisung oder aufgrund eines Auftrags des anstellenden Staates.....	170
b) Privates Militärpersonal steht unter Kontrolle des anstellenden Staates, insbesondere: Zurechnung aufgrund von Vertrag?.....	171
aa) Evolution des Art. 8 ILC Articles und die Rechtsprechung des IGH und des JStGH.....	172
bb) Die für eine Zurechnung erforderliche Kontrolle des anstellenden Staates über das private Militärpersonal	179
(1) Das Fehlen einer gewohnheitsrechtlichen Regelung ...	181
(2) Parameter für die Festlegung des Zurechnungsmaßstabs	184
(3) Der Maßstab der wirksamen Kontrolle im Sinne einer Steuerung des privaten Verhaltens.....	187
5. Zusammenfassung und Bewertung: Notwendigkeit einer Rekonstruktion der Zurechnungsgrundsätze?.....	195
III. Schutzpflichten im Zusammenhang mit dem Einsatz privaten Militärpersonals: Der Staat als Urheber des Risikos.....	199
1. Menschenrechtliche Schutzpflichten	199
a) Gesetzlicher Schutz vor Eingriffen durch privates Militärpersonal	202
b) Die Untersuchung und Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen durch privates Militärpersonal ..	202
c) Weitergehende Schutzmaßnahmen vor Eingriffen durch privates Militärpersonal.....	206
aa) Determinanten des vom anstellenden Staat zu beachtenden Sorgfaltsmaßstabs.....	207

(1) Das durch die Präsenz bewaffneten privaten Militärpersonals konkretisierte Risiko.....	207
(2) Umfassende Schutzpflicht des anstellenden Staates als Urheber des Risikos	209
bb) Die vom anstellenden Staat zu ergreifenden Maßnahmen.....	211
(1) Angemessene Schulung und Regulierung des privaten Militärpersonals.....	211
(2) Die Kontrolle privaten Militärpersonals bei der Ausführung ihrer Operationen	213
2. Humanitär-völkerrechtliche Schutzpflichten.....	215
a) Wiederherstellung von Recht und Ordnung im Rahmen einer Besatzung: Art. 43 HLKO.....	215
b) Handlungspflichten in den Genfer Abkommen und dem Ersten Zusatzprotokoll.....	216
aa) Angemessene Schulung und Weisung des privaten Militärpersonals im internationalen bewaffneten Konflikt.....	217
bb) Die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch privates Militärpersonal	219
cc) Präventive Maßnahmen zum Schutz von Zivilisten: Internes Disziplinarsystem und andere Maßnahmen zur Kontrolle privaten Militärpersonals.....	220
3. Zusammenfassung und Bewertung: Umfassende Handlungspflichten des Staates als Urheber des Risikos	225

*Kapitel 2: Völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen
multilateraler Friedensmissionen am Beispiel von
Peacekeeping-Operationen der UN.....*

I. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen von UN-Peacekeeping-Operationen.....	229
1. Privates Militärpersonal als <i>agents</i> der UN.....	229
2. Privates Militärpersonal unter UN-Befehl.....	233
3. Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates aufgrund von Zurechnung des Verhaltens privaten Militärpersonals.....	238
4. Positive Verpflichtungen der UN und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit privatem Militärpersonal.....	240
a) Präventive Maßnahmen	240
b) Gewährleistung der Verfolgung von Verletzungen des Völkerrechts.....	242

II. Zusammenfassung und Ausblick: Private Militärfirmen und die Ausübung unmittelbaren Zwangs.....	244
Gesamtergebnis und Ausblick.....	251
Literaturverzeichnis.....	267
Sachverzeichnis.....	293

Abkürzungsverzeichnis

AEL Working Paper	Working Paper of the Academy for European Law
AFLR	Air Force Law Review
AJIL	American Journal of International Law
AMIS	African Union Mission in Sudan
Arizona JIL	Arizona Journal of International Law
ASIL Proceedings	Proceedings of the American Society of International Law
ATCA	Alien Tort Claims Act
AU	African Union
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAPSC	British Association of Private Security Companies
BJC	British Journal of Criminology
BRA	Bougainville Revolutionary Army
BT Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
Catholic ULR	Catholic University Law Review
Chicago JIL	Chicago Journal of International Law
Columbia HRLR	Columbia Human Rights Law Review
Columbia JTL	Columbia Journal of Transnational Law
CPA	Coalition Provisional Authority
CPMT	Civilian Protection Monitoring Team
CRS	Congressional Research Service
DoD	Department of Defense
DoS	Department of State
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DPKO	Department for Peacekeeping Operations
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECOMOG	Economic Community of West African States Monitoring Group
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FAA	Forças Armadas Angolanas
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia
FCO	Foreign and Commonwealth Office
Fordham ILJ	Fordham International Law Journal
FYIL	Finnish Yearbook of International Law
GA	Genfer Abkommen
GAO	Government Accountability Office

Georgia JICL	Georgia Journal of International & Comparative Law
GYIL	German Yearbook of International Law
Hastings ICLR	Hastings International and Comparative Law Review
HCJ	(Israeli) High Court of Justice
HDSrR	Handbuch des Staatsrechts
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HPCR	Program on Humanitarian Policy and Conflict Research
HuV	Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICJ Reports	International Court of Justice Reports“
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICSID	International Center for the Settlement of Disputes
ICSID Rev.	International Center for the Settlement of Disputes Review
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILC Articles	International Law Commission Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts
IPOA	International Peace Operations Association
IRRC	International Review of the Red Cross
IYIL	Italian Yearbook of International Law
JCSL	Journal of Conflict & Security Law
JMAS	Journal of Modern African Studies
JNA	Jugoslavenska Narodna Armija
John Marshall LR	John Marshall Law Review
KFOR	Kosovo Force
KVM	Kosovo Verification Mission
LJIL	Leiden Journal of International Law
Max Planck YUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MdB	Mitglied des Bundestages
MEJA	Military Extraterritorial Jurisdiction Act
Melbourne JIL	Melbourne Journal of International Law
Michigan JIL	Michigan Journal of International Law
Military LR	Military Law Review
MJIL	Michigan Journal of International Law
MPLA	Movimento Popular da Libertação de Angola
MLR	Modern Law Review
MONUC	Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo
Northwestern JILB	Northwestern Journal of International Law and Business
NSAIL	Non State Actors in International Law
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NYUJILP	New York University Journal of International Law and Politics
OAU	Organization of African Unity
OMB	Office of Management and Budget
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ottawa LR	Ottawa Law Review
PSCAI	Private Security Companies Association of Iraq
RBDI	Revue Belge de Droit International
RdC	Recueils des Cours
RDI	Rivista di Diritto Internazionale

REDI	Revue Egyptienne de Droit International
RGDIP	Revue Generale de Droit International Public
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RUF	Revolutionary United Front
Rutgers LJ	Rutgers Law Journal
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
SOFA	Status of Forces Agreement
SOMA	Status of Mission Agreement
Stanford JIL	Stanford Journal of International Law
Stanford LPR	Stanford Law & Policy Review
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
Tulane JICL	Tulane Journal of International & Comparative Law
UCMJ	Uniform Code of Military Justice
UN	United Nations
UN Doc.	United Nations document
UNAMSIL	United Nations Mission in Sierra Leone
UNAVEM	United Nations Angola Verification Mission
UNEF	United Nations Emergency Force
UNFICYP	United Nations Peacekeeping Force in Cyprus
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UNITA	União Nacional para a Independência Total de Angola
UNMAC	United Nations Mine Action Centre
UNMIBH	United Nations Mission in Bosnia Hercegovina
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo
UNMIL	United Nations Mission in Liberia
UNMIS	United Nations Mission in Sudan
UNOCI	United Nations Operation in Côte d'Ivoire
UNOPS	United Nations Office for Project Services
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
VJ	Vojska Jugoslavije
VRS	Vojska Republike Srpske
VVDStRL	Verhandlungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
William and Mary LR	Williams and Mary Law Review
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
YIHL	Yearbook of International Humanitarian Law
YJIL	Yale Journal of International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll

Einleitung

Das Monopol zur legitimen Gewaltausübung ist lange Zeit als exklusive Kompetenz des modernen Staates verstanden worden. Die Ausübung nach innen definiert nach Max Weber den modernen Staat;¹ die Ausübung nach außen soll unter anderem durch das völkerrechtliche Gewaltverbot reguliert werden. Diese Annahmen werden durch private Militärfirmen, denen militärische Funktionen – und damit auch zumindest Einfluss auf die Gewaltausübung auf internationaler Ebene – übertragen werden, zunehmend in Frage gestellt.²

Dabei ist weder die staatliche Monopolisierung von Gewalt noch die Verstaatlichung des Krieges eine historische Selbstverständlichkeit. Staaten haben seit jeher Private in bewaffneten Konflikten eingesetzt und sie zur Erweiterung ihres Herrschaftsbereichs genutzt. Italienische Söldneranführer, die *Condottieri*, wurden im späten Mittelalter vom Adel unter Vertrag (*condotta*) genommen, um die italienischen Stadtstaaten militärisch abzusichern. Auch nach dem Westfälischen Frieden und dem Aufstieg der Staaten zu faktischen Kriegsmonopolisten³ wurde Krieg bis in das 19. Jahrhundert hinein noch als „Auftragsarbeit“ der Staatsgewalt von nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt, etwa von Söldnern oder den britischen und niederländischen Handelskompanien, die mit dem Recht zur Kriegsführung ausgestattet waren.⁴ Erst als mit dieser Art der privaten Kriegsführung ein erheblicher Kontrollverlust in der Außenpolitik einherging und die von den Staaten benutzten Gewaltakteure sich auch gegen sie wendeten,⁵ erfolgte eine schrittweise Ächtung der extraterritorialen Aus-

¹ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 822: „Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes (...) das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht.“ S. auch Tilly, *The formation of national states in Western Europe*, S. 638, der den Aspekt der „controlling the principal means of coercion within a given territory“ als Element seiner Definition eines Staates einbezieht.

² *Chesterman/Lehnardt*, Introduction, in *dies.* (Hrsg.), *From mercenaries to market*, S. 1.

³ Dazu Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 354 ff; van Creveld, *Aufstieg und Untergang des Staates*, S. 179.

⁴ Reinhard, ebend., S. 347; Thomson, *Mercenaries, pirates, and sovereigns*, S. 38/39, 96; Cassese, *Mercenaries: lawful combatants or war criminals?*, *ZaöRV* 40 (1980), S. 1.

⁵ Münkler, *Die neuen Kriege*, S. 95.

übung privater Gewalt – Gewalt jenseits des staatlichen Gewaltmonopols, die in der konkreten Ausübung keiner unmittelbaren staatlichen Kontrolle unterliegt. Die Pariser Erklärung zum Seerecht von 1856 erklärte die Freibeuterei für verboten; das Haager Neutralitätsabkommen von 1907 verpflichtete die unterzeichnenden Staaten zum Verbot der Anwerbung von Söldnern auf ihrem Territorium.

Die Teilnahme Privater am bewaffneten Konflikt hatte nicht nur zu einem erheblichen Kontrollverlust der Staaten über den Einsatz von Gewalt, sondern auch zu einer Verrohung der Sitten im Krieg und zu massiven Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung geführt.⁶ Die Ausübung von Gewalt birgt besondere Gefahren für das Individuum, die durch das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte⁷ eingeehgt werden. Dabei bildet die Verstaatlichung des Krieges erst die Voraussetzung für die Verrechtlichung des bewaffneten Konflikts durch diese Rechtsregime, die sich in erster Linie an Staaten richten.⁸ Die Existenz und Identifizierbarkeit von

⁶ Greenwood, Historical development and legal basis, in Fleck (Hrsg.), The handbook of international humanitarian law, S. 1, 19.

⁷ Grundsätzlich wird von der Anwendbarkeit beider Rechtsregime nebeneinander ausgegangen, wobei die Vorschriften des humanitären Rechts den Menschenrechten als *lex specialis* vorgehen; IGH, *Legal consequences of the construction of a wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten v. 9. Juli 2004, ICJ Reports 2004, S. 136, 178, Rz. 106.

⁸ Krieger, Der privatisierte Krieg: private Militärunternehmen im bewaffneten Konflikt, AVR 44 (2006), S. 159, 166. Zwar wird in der Literatur vertreten, dass transnationale Unternehmen an Menschenrechte gebunden seien (so etwa Clapham, Human rights obligations of non-state actors; Emmerich-Fritsche, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, AVR 45 (2007), S. 541). Jedoch kann sich diese Auffassung nicht auf das geltende Völkerrecht stützen; Ruggie, Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, Report: protect, respect and remedy: a framework for business and human rights, UN Doc. A/HRC/8/5, 7. April 2008, Rz. 51 ff.; Schmalenbach, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AVR 39 (2001), S. 57; Tomuschat, Human rights, S. 108, 388; Montreux Document on pertinent international legal obligations and good practices for states related to operations of private military and security companies during armed conflict, 17. September 2008, abrufbar unter <http://www.eda.admin.ch/psc>; auch als UN Doc. A/63/467-S/2008/636, 6. Oktober 2008 (*Montreux Document*) Part One, E.22: „PMSCs (private military and security companies, die Verf.) are obliged to comply with international humanitarian law or human rights law imposed upon them by applicable national law (...).“ (Hervorhebung der Verf.). Dies belegen auch die zahlreichen Verhaltenskodizes, die eine freiwillige Bindung von Unternehmen an menschenrechtliche Standards fördern sollen, z. B. UN Code of Conduct for Law Enforcement Officials, GA Res. 34/169, 17. Dezember 1979; Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2, 26. August 2003, UN Global Compact, abrufbar unter <http://www.unglobalcompact.org>. Soweit die Bejahung der Menschenrechtsbindung nichtstaatlicher Akteure unter Verweis auf ihre Adressatenstellung im humanitären Völkerrecht erfolgt – so z. B. Weissbrodt/Kruger, Human rights responsibilities of business

Staatsgewalt und die Unterscheidbarkeit von Staat und Privaten sind daher Voraussetzungen für den regelnden Zugriff des Völkerrechts. Wenn sich aber Staaten von Privaten primär durch Befehl und Zwang unterscheiden⁹ und Private, von Staaten autorisiert, im bewaffneten Konflikt und in Post-Konflikt-Situationen zunehmend Zwang ausüben, fällt die Grenzziehung zwischen Staat und Privaten immer schwerer. Private Gewaltakteure stellen daher besondere Herausforderungen an ein Rechtssystem, das sich primär an Staaten richtet.

Das *Outsourcing* oder die Privatisierung militärischer Funktionen¹⁰ ist auch Symptom eines sich wandelnden Verständnisses von Staatlichkeit und markiert den Höhepunkt des generellen Trends, traditionell vom Staat wahrgenommene Funktionen an Private auszulagern. Diese Entwicklung im Sinne einer Abkehr von der Zentrierung auf den Staat als alleinigen Garanten und Produzenten von Sicherheit¹¹ wird begleitet von der Beobachtung, dass Staaten als „faktische Monopolisten des Krieges“ abgedankt hätten.¹² Dabei stellt die staatliche Auslagerung von militärischen Funktionen nur einen Aspekt des Wandels bewaffneter Konflikte dar, der sich in mehreren bereichsspezifischen Phänomenen wie Terrorismus oder *failed states* manifestiert und infolge dessen zwischenstaatliche Gewaltanwendung nur eine unter mehreren Formen der kriegerischen Auseinandersetzung darstellt.¹³ Das Phänomen der Privatisierung von Gewalt *top down* aber unterscheidet sich von anderen privatisierten Erscheinungsformen der Ausübung von Gewalt durch die offensichtliche staatliche Veranlassung.

as non-state actors, in *Alston* (Hrsg.), *Non-state actors and human rights*, S. 313, 331 – ist dem entgegenzuhalten, dass dort die Durchbrechung der Mediatisierung durch den Staat anerkannt, aber nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem handelt es sich bei der Verantwortlichkeit bei Verletzung der humanitär-völkerrechtlichen Bindungen durch das Individuum nicht um eine völkerrechtliche, sondern um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

⁹ S. *Grimm*, *Der Wandel der Staatsaufgaben und die Zukunft der Verfassung*, in *ders.* (Hrsg.), *Staatsaufgaben*, S. 613, 627.

¹⁰ Eine völkerrechtliche Definition der „Privatisierung“ gibt es nicht. Zu den unterschiedlichen Typologien der Privatisierung *Kämmerer*, *Privatisierung*, S. 16 ff; *Weiss*, *Privatisierung und Staatsaufgaben*, S. 28 ff. Der in der Untersuchung zugrunde gelegte Begriff der Privatisierung ist weit und erfasst den Einsatz von Privaten im Auftrag eines Staates oder der UN zur Erfüllung militärischer Funktionen, die traditionell von staatlichen Streitkräften wahrgenommen worden sind.

¹¹ Dazu *Zangl/Zürn*, *Frieden und Krieg*, S. 206 ff.

¹² *Münkler*, *Die neuen Kriege*, S. 7; *Bruha*, *Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht* nach dem 11. September 2001, AVR 40 (2002), S. 383, 384; *Krahmann*, *The privatization of security governance: developments, problems, solutions*, S. 6; *Krieger*, *Der privatisierte Krieg: private Militärunternehmen im bewaffneten Konflikt*, AVR 44 (2006), S. 159, 160.

¹³ *Thürer*, *Kriegerische Gewalt und rule of law*, in *Gasser*, *Humanitäres Völkerrecht*, S. 12.

Dies wirft umso mehr die Frage auf, ob die Firmen tatsächlich nur als Marktakteure eingeordnet werden sollten oder sie nicht auch politische Akteure sind, für deren Verhalten Staaten verantwortlich sein können.

Das Konzept der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit knüpft grundsätzlich an die Organstellung der handelnden Personen an. Allerdings werden die Angestellten von privaten Militärfirmen in der Regel nicht in die Streitkräfte oder andere Organe eingegliedert, sondern agieren außerhalb der formellen staatlichen Strukturen. Ließe das Völkerrecht aber zu, dass Staaten sich bei der Verfolgung ihrer außenpolitischer Interessen ihrer Verpflichtungen allein durch den Einsatz nichtstaatlicher Akteure entledigen könnten, liefe es weitestgehend ins Leere. Vom Grundsatz, dass das Handeln Privater für die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit nicht relevant ist, müssen daher Ausnahmen gemacht werden.

Mit der Verabschiedung bzw. Unterstützung des *Montreux Document*¹⁴ haben dies 32 Staaten, darunter neben Deutschland auch einige Hauptkunden privater Militärdienstleister wie die USA, Großbritannien, Südafrika, Sierra Leone und Angola, ausdrücklich anerkannt.¹⁵ Das *Montreux Document* ist Ergebnis eines mehrjährigen Konsultationsprozesses, der von der Schweizer Regierung initiiert und gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) geleitet wurde. Es ist nicht rechtsverbindlich und soll neben der Formulierung von *Good Practices* einen Überblick geben über die menschenrechtlichen und humanitär-völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Staaten im Zusammenhang mit privaten Militärfirmen einhalten müssen. Jedoch sind die dort formulierten Grundsätze recht allgemein gehalten. Aus ihnen geht nicht immer hervor, unter welchen Umständen völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militärfirmen eintritt.

Vor diesem Hintergrund ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung die Frage, welche Bedeutung dem gegenwärtigen Konzept der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zukommt, wenn in Konflikt- und Post-Konflikt-Gebieten Staaten oder die UN private Militärfirmen statt staatlicher Streitkräfte einsetzen. Als Beitrag zur Diskussion über völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Verhalten Privater hat die Arbeit zum Ziel, die Umstände herauszuarbeiten, unter denen Staaten bzw. die UN völkerrechtlich verantwortlich sind, wenn die von ihnen eingesetzten

¹⁴ Montreux Document on pertinent international legal obligations and good practices for states related to operations of private military and security companies during armed conflict, Fußnote 8. Dazu *Odendahl*, Die Bindung privater Militär- und Sicherheitsfirmen an das humanitäre Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Dokuments von Montreux, in AVR 48 (2010), S. 226 ff.

¹⁵ Stand September 2009. Die Teilnehmerstaaten können unter <http://www.eda.admin.ch/eda/en/home/topics/intla/humlaw/pse/parsta.html> eingesehen werden.

Firmen völkerrechtlich geschützte Interessen verletzen.¹⁶ Zentrales Erkenntnisinteresse ist dabei zu klären, ob und inwieweit Unterschiede in der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit bestehen, wenn statt staatlicher Streitkräfte private Militärfirmen eingesetzt werden. Dabei können etwaige Unterschiede etwas über die Tragfähigkeit des gegenwärtigen Konzepts völkerrechtlicher Verantwortlichkeit in einer Zeit aussagen, in der private Gewaltakteure eine zunehmend prominente Rolle in Konflikten spielen.¹⁷

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung nichtstaatlicher Gewaltakteure wird häufig die Untauglichkeit des Völkerrechts als solches

¹⁶ Auch wenn die Angestellten privater Militärfirmen nicht an Menschenrechte gebunden sind und daher Menschenrechte nicht verletzen können (s.o. Fußnote 8), wird im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit von Verletzung von Menschenrechten bzw. humanitärem Völkerrecht durch privates Militärpersonal gesprochen.

¹⁷ Aus dieser Definition des Erkenntnisinteresses folgt auch die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands. Die Arbeit beschäftigt sich grundsätzlich nicht mit der Frage, ob und inwieweit die anstellenden Staaten bzw. die UN beim Einsatz privater Militärfirmen an die Menschenrechte gebunden sind. Die menschenrechtliche Bindung des Staats A, der eine Firma beauftragt, die den Auftrag in Staat B ausführt, ist ein Problem, das im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militärfirmen oft auftritt, aber nicht spezifisch aus der Auslagerung militärischer Funktionen folgt. Die USA beispielsweise vertreten die Auffassung, bei extraterritorialem Handeln nicht an den IPbPR gebunden zu sein, Concluding Observations of the Human Rights Committee: United States of America, UN Doc. CCPR/C/79/Add.50, 3. Oktober 1995, Rz. 284. Hingegen Menschenrechtsausschuss (MRA), ebend.; General comment No. 31: The nature of the general legal obligation imposed on state parties to the Covenant (2004), UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I), 27. Mai 2008, S. 243, 244, Rz. 10; *Lilian Celiberti de Casariego v. Uruguay*, Communication no. 52/1979, 29. Juli 1981, UN Doc. CCPR/C/OP/1 (vol. II), S. 92 (1985), Rz. 10.1.–10.3. Auch der IGH geht von der extraterritorialen Anwendung des IPbPR aus, *Legal Consequences on the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten v. 9. Juli 2004, ICJ Reports 2004, S. 136, 179/180, Rz. 109, 111. Zur extraterritorialen Geltung der EMRK *Loizidou v. Turkey* (Preliminary Objections), appl. no. 15318/89, Urteil v. 23. März 1995, Rz. 62–64; *Banković and others vs. Belgium and others*, appl. no. 52207/99, Entscheidung (Große Kammer) v. 12. Dezember 2001, Rz. 59–67, 71, 75; *Öcalan v. Turkey*, appl. no. 46221/99, Urteil v. 12. März 2004, Rz. 93; *Issa and others v. Turkey*, appl. no. 31821/96, Urteil v. 16. November 2004, Rz. 70/71; *Medvedev and others v. France*, appl. 3394/03, Urteil v. 10. Juli 2008, Rz. 50; *Ilaşcu v. Moldova and the Russian Federation*, appl. 48787/99, Urteil v. 8. Juli 2004, Rz. 314–316, 331, 392, 393 (Hoheitsgewalt zweier Staaten bejaht; erstens Russlands aufgrund seines „entscheidendem Einflusses“ über die handelnden Organe eines *de facto*-Regimes; zweitens Moldawiens, auch wenn es keine wirksame Kontrolle über ein Teilgebiet seines Territoriums ausübt); s. auch House of Lords, *R (Al-Skeini) v. Secretary of State for Defence*, (2007) UKHL 26, Rz. 82–84 (*Lord Bingham*), Rz. 90–92 (*Baroness Hale*), Rz. 97–99 (*Lord Carswell*), Abs. 127, 129, 131, 151 (*Lord Brown*) (bejaht hinsichtlich Gewahrsams in einem Gefängnis, nicht aber in einem von britischen Truppen besetzten Gebiet als solchem, wenn die Truppen keine wirksame Kontrolle ausüben). Zur AKMR s. IAKMR, *Saldaño v. Argentina*, Report no. 38/99, Entscheidung v. 11. März 1999, Rz. 17–20; *Coard et al. v. United States*, Case 10.951, Report no. 109/99, Entscheidung v. 29. September 1999, Rz. 37. S auch IGH, *Application of the International Convention on*

oder mit seiner traditionellen Dogmatik für ihre Erfassung behauptet. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit einer neuen Lesart oder gar der Einführung neuer Regelungen postuliert.¹⁸ Dies stellt die Bindungskraft des geltenden Völkerrechts in Frage; gleichzeitig wird die behauptete Regelungslücke bei weitem nicht sobald durch neue, dem Anspruch nach angemessenere Regelungen gefüllt. Daher ist es umso wichtiger zu untersuchen, ob und inwieweit die geltenden Regelungen Anwendung finden und ob sie so ausgelegt werden können, dass sie die Privatisierung militärischer Funktionen angemessen erfassen, ohne sie zu überdehnen oder vorschnell als ungeeignet abzulehnen. Nur auf dieser Grundlage kann dann überhaupt diskutiert werden, ob es neuer Regelungen oder einer neuen Dogmatik bedarf.

Der Begriff der privaten Militärfirma wird in der Untersuchung allgemein für Firmen gebraucht, die militärische Dienstleistungen in der Regel außerhalb ihres Sitzstaates – meistens ein starker Staat wie die USA, Großbritannien, Frankreich, Israel oder Südafrika – in einem anderen – meist schwachen – Staat erbringen.¹⁹ Er wird gemeinhin enger definiert und soll

the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia v. Russian Federation), Anordnung v. 15. Oktober 2008, Rz. 109; *Case concerning armed activities on the territory of the Democratic Republic of Congo* (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Urteil v. 19. Dezember 2005, Rz. 179, 216. Auch im Zusammenhang mit multilateralen Friedensmissionen ist die Frage der Bindung der beteiligten Staaten und der internationalen Organisationen an die Menschenrechte nicht vollständig geklärt; s. EGMR, *Matthews v. United Kingdom*, appl. no. 24833/94, Urteil v. 18. Februar 1990, Rz. 34; *Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi v. Ireland*, appl. no. 45036/98, Urteil (Große Kammer) v. 30. Juni 2005, Rz. 154; *Waite and Kennedy v. Germany*, appl. no. 26083/94, Urteil v. 18. Februar 1999, Rz. 67; *Beer u. Regan v. Germany*, appl. 28934/95, Urteil (Große Kammer) v. 19. Februar 1999, Rz. 57; offen gelassen in *Behrami and Behrami v. France & Saramati v. France et al.*, appl. no. 71412/01, Entscheidung (Große Kammer) v. 2. Mai 2007, Rz. 71, 116, 151. Rz. 6. S. auch *Lorenz*, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte; *Cerone*, Minding the gap: outlining KFOR accountability in post-conflict Kosovo, EJIL 12 (2001), S. 469, 485–487; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 104, § 17 Rz. 8; *Gaja*, The review by the European Court of Human Rights of member states acts implementing European Union law: „Solange“ yet again?, in *Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann* (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung. Festschrift für Christian Tomuschat, S. 517 ff.

¹⁸ S. nur *Bellinger*, Legal issues related to armed conflict with non-state groups, in *Scheipers* (Hrsg.), Prisoners in war, S. 251 ff.; *Münkler*, Asymmetrie und Kriegsvölkerrecht: Die Lehren des Sommerkriegs, Die Friedens-Warte 81 (2006), S. 59 ff.

¹⁹ Eine ähnliche Definition legt der Bericht des Schweizer Bundesrates zu den privaten Militär- und Sicherheitsfirmen zugrunde, S. 630/631. Mit dem Erfordernis des Sitzes in einem starken Staat werden Gruppierungen ausgeschlossen, die an sich Milizen sind und sich lediglich formell als Firma im in der Regel schwachen Territorialstaat eingetragen haben; z. B. in Afghanistan, wo nach einem Bericht von 2007 44% der dort tätigen „Firmen“ ihren Sitz im Land haben, *Rimli/Schmeidl*, Private security companies and local populations, S. 16.

sich dann nur auf Firmen beziehen, die explizit für die Durchführung von Kampfhandlungen in einem Krieg angeheuert werden – eine Tätigkeit, die die meisten Firmen abzulehnen scheinen.²⁰ Für alle anderen Firmen wird der Begriff der „privaten Sicherheitsfirma“ gebraucht. Diese Terminologie wird auch von den Firmen selbst bevorzugt. Damit wird nicht nur versucht, sich von frühen Firmen wie *Executives Outcomes* und *Sandline International* abzugrenzen, sondern – prinzipiell – auch jegliche Assoziation zwischen „kommerzielle Firma“ und „militärische Funktionen“ zu vermeiden, weil dies eine konzeptionelle Nähe zu Söldnern suggeriert. Zuletzt wurde der Begriff „private military and security firms“ (PMSC)²¹ oder schlicht PMCs/PSCs²² häufiger gebraucht, womit eine Definition der privaten Militärfirma vermieden wird. In dieser Untersuchung wird der Begriff „private Militärfirmen“ aus zwei Gründen bevorzugt. Zum einen erfasst er den qualitativen Unterschied zwischen Firmen, die in einem militärischen Umfeld agieren, einerseits und Firmen, die in stabilen Ländern beispielsweise in einem Einkaufszentrum arbeiten andererseits. Zum anderen können die Angestellten der Firmen, die etwa als Personenschützer fungieren, eben doch in Kampfhandlungen verwickelt werden. Mit der Bezeichnung als Sicherheitsfirma eine geringeres Risiko zu suggerieren, ginge daher fehl.²³

Im Übrigen ist eine Typologie von im bewaffneten Konflikt tätigen Firmen, wie sie zuerst *Singer* herausgearbeitet hat,²⁴ für die Zwecke der Arbeit nicht erforderlich. Insbesondere ist eine Unterscheidung zwischen unbewaffneten/bewaffneten Dienstleistungen oder defensiven/offensiven Handlungen als vorab getroffene Einordnung für eine Untersuchung völkerrechtlicher Verantwortlichkeit nicht sinnvoll.²⁵ In einem instabilen Umfeld kann privates Militärpersonal unabhängig von der angebotenen Dienstleistung Völkerrecht verletzen, etwa wenn es zum eigenen Schutz

²⁰ S. FCO, Green Paper, S. 8.

²¹ Z. B. in *Chesterman/Fisher* (Hrsg.), *Private security, public order*.

²² S. z. B. das durch die EU finanzierte und vom Europäischen Hochschulinstitut koordinierte Priv-War Projekt, <http://priv-war.eu/>.

²³ *Chesterman/Lehnardt*, Introduction, in *dies.* (Hrsg.), *From mercenaries to market*, S. 1, 3.

²⁴ *Singer*, *Corporate warriors*, S. 88 ff., unterscheidet mit seiner *tip of the spear*-Typologie zwischen *military provider firms*, *military consultant firms*, und *military support firms*, wobei die erstgenannte Gruppe dem tatsächlichen Kampfgeschehen am nächsten ist. *Wulf*, *Internationalisierung und Privatisierung von Krieg und Frieden*, S. 181–184, unterscheidet die Firmen entsprechend folgender angebotener Dienstleistungen: Beratung, Logistik/Projektdurchführung, technische Dienste/Reparatur, Ausbildung, Peacekeeping, Kampftruppen. *Boldt* unterscheidet zwischen vier Tätigkeitsfeldern: die Unterstützung militärischer Aktivitäten, militärische Beratung und Ausbildung staatlicher Streitkräfte, Sicherheitsdienstleistungen und schließlich die Teilnahme am Gefecht; *Outsourcing war – private military companies and international humanitarian law*, GYIL 47 (2004), S. 502, 505.

²⁵ S. *Singer*, ebend., S. 90.

Waffen trägt. Für die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist daher nicht die Einordnung der Firma, sondern die konkrete Aktivität entscheidend, die direkt zu einer Völkerrechtsverletzung führt.

Die Untersuchung geht wie folgt vor. Im ersten, einführenden Teil soll die Grundlage für die Analyse völkerrechtlicher Verantwortlichkeit gelegt werden, indem das Phänomen der Privatisierung militärischer Funktionen dargestellt und die daraus resultierende Problematik für das Völkerrecht verdeutlicht wird. In einem zweiten Schritt wird die Bedeutung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit herausgearbeitet. Andere „Durchsetzungsmechanismen“ der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts werden vorgestellt, die gegen die Firmen selbst gerichtet sind. Die Diskussion insbesondere im anglo-amerikanischen Raum konzentriert sich nämlich immer noch zu einem großen Teil auf die Firmen selbst. Ihr Wesen als Marktteilnehmer soll, so wird vertreten, den Zugang zu effektiveren Mechanismen der Verwirklichung und Durchsetzung des Völkerrechts eröffnen und so insbesondere den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht besser Geltung verschaffen. Eine Betrachtung der Möglichkeiten der Regulierung durch den Markt sowie der Klagen gegen die Firmen auf Grundlage des US-amerikanischen Alien Tort Claims Act (ATCA) kommt zu dem Ergebnis, dass diese These nicht ausreichend substantiiert ist. Sodann wird die Rolle privater Gewalt in der Völkerrechtsordnung umrissen. Gelegentlich tauchen die Begriffe der Souveränität und des staatlichen Gewaltmonopols in der Diskussion auf, aus denen aber kaum Grenzen oder Vorgaben im Hinblick auf die Privatisierung militärischer Funktionen abgeleitet werden können. Dennoch operieren private Militärfirmen nicht in einem völkerrechtlichen Vakuum. Vielmehr sind die UN oder der Staat als Auftraggeber an das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte gebunden, für deren Durchsetzung das Konzept der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit nach wie vor zentral ist. Dessen dogmatische Entwicklung und Grundzüge werden sodann in einem vierten Schritt dargestellt.

Der zweite Teil bildet den Hauptteil der Untersuchung und geht im ersten Schritt auf die Verantwortlichkeit des anstellenden Staates ein. Den Ausführungen im ersten Teil entsprechend geht es hier um drei voneinander zu unterscheidenden Aspekten völkerrechtlicher Verantwortlichkeit: Verantwortlichkeit durch die Auslagerung selbst aufgrund eines Verstoßes gegen ein völkerrechtliches Privatisierungsverbot, Verantwortlichkeit durch das Verhalten privaten Militärpersonals, das dem staatlichen Auftraggeber zugerechnet und daher völkerrechtlich als staatliches Verhalten eingeordnet wird, sowie schließlich Verantwortlichkeit aufgrund eines Unterlassens oder Zuwenigtuns staatlicher Organe, das gegen eine völkerrechtliche Handlungspflicht des anstellenden Staates verstößt. Dementsprechend werden im ersten Abschnitt des ersten Kapitels mögliche, durch

die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht vorgegebene Grenzen der Privatisierung untersucht. Im zweiten Abschnitt werden die Grundsätze der Zurechnung diskutiert, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit und aus dem humanitären Völkerrecht ergeben. Diese sind von der Verpflichtung zur Ausübung von *due diligence* zu unterscheiden, die im dritten Abschnitt behandelt wird.

Im zweiten Kapitel des zweiten Teils wendet sich die Untersuchung der Verantwortlichkeit zu, die entsteht, wenn private Militärfirmen im Zusammenhang mit multilateralen Friedensmissionen eingesetzt werden. Die Entwicklung der internationalen Sicherheitspolitik im Sinne einer Abkehr von einer Zentrierung auf den Staat als alleinigen Sicherheitsakteur wird hier besonders deutlich: Es erfolgt ein Transfer genuin militärischer Aufgaben erstens auf die UN im Rahmen der Friedenssicherung und zweitens auf private Militärfirmen als private kommerzielle Akteure. Insoweit stellen sich zwei Fragen – die der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der UN und die der Mitgliedstaaten. Diese gewinnen immer mehr an praktischer Relevanz. Seit 1990 wurde keine UN-Friedensmission ohne Beteiligung privater Militärfirmen durchgeführt. Der Kreis der Aufgaben, den sie dort wahrnehmen, hat sich seitdem stetig erweitert. Inzwischen mehren sich zudem in der Literatur die Stimmen, die den Firmen eine noch größere Rolle bis hin zur Ausübung physischen Zwangs zuweisen wollen. Entsprechend den Ergebnissen des vorangegangenen Kapitels wird die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der beiden in Frage kommenden Verantwortlichkeitssubjekte aufgrund von Zurechnung des Verhaltens privaten Militärpersonals sowie aufgrund der Verletzung von Handlungspflichten diskutiert. Schließlich werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst, die Grenzen des Konzepts der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit aufgezeigt sowie die Rolle des Sitzstaates privater Militärfirmen angesprochen.

Teil 1

**Private Militärfirmen und die Bedeutung
völkerrechtlicher Verantwortlichkeit**